



**Merkblatt für abfallrechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligungen
von Abfallanlagen (Stand März 2009)**

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen basiert auf § 4 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG). Im Weiteren ist in § 2 Abs.1 der kantonalen Abfallverordnung (AbfV) vom 24. November 1999 festgelegt, für welche Abfallanlagen kantonale Errichtungs- und Betriebsbewilligungen erforderlich sind. In § 2 Abs. 2 AbfV wird bestimmt, dass die Baudirektion die kantonale Bewilligungsbehörde ist und diese durch Richtlinien oder im Einzelfall festlegt, welche Angaben und Unterlagen zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind.

2. Abfallanlagen mit Bewilligungspflicht

Gemäss § 2 Abs.1 AbfV sind Abfallanlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen bewilligungspflichtig. Dazu gehören Anlagen wie Deponien, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Bauabfallanlagen, Kompostier- und Vergärungsanlagen etc. Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 sind folgende Abfallanlagen UVP-pflichtig:

- Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr;
- Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr (Ziff. 40.7 und 21.2a UVPV);
- Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr;
- Zwischenlager für mehr als 5'000 t Sonderabfälle.

Ein Betreiber benötigt die Errichtungsbewilligung vor Baubeginn der Anlage (Neubau und Umbau) und eine Betriebsbewilligung vor Betriebsbeginn und danach alle 5 Jahre.

3. Gesuchsunterlagen

Die Gesuchsteller haben folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

3.1 Für eine Errichtungsbewilligung:

- Angaben zu den Eigenschaften der zu behandelnden Abfälle
- Allfällig von der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) geforderte Unterlagen und Nachweise

3.2 Für eine Betriebsbewilligung:

Ein anlagenspezifisches Betriebsreglement mit folgenden Angaben:

- Zweck und Geltungsbereich
- Betriebsführung (Betriebsorganisation, Aufgaben und Pflichten des Personals)
- Materialannahme (zugelassene Abfallarten inkl. Sonderabfälle, Bedingungen für die Zulassung von Sonderabfällen, Art der Eingangskontrolle, Eingangserfassung)
- Emissionsüberwachung (Art, Standort und Bezeichnung der Messstellen, Programm der Messungen)
- Ausgangskontrolle der Rückstände
- Vorgesehene Entsorgungswege von Abfällen oder Rückständen
- Energienutzung (Energiebezug / Energieabgabe)
- Betriebliche Kontrolle (Organisation, Unterhaltsprogramm, Programm der regelmässigen Kontrollen, Checklisten für Wartung, Unterhalt und Funktionskontrolle)
- Alarmorganisation bei Störfällen (Sicherheitsvorkehrungen, Ablauf der Alarmorganisation bei Unfällen, Bränden)

Aus- und Weiterbildung des Personals (fachliche Ausbildung, Qualitätssicherung)
Berichterstattung / Dokumentation (Betriebsjournal, Art der regelmässigen Berichterstattungen,
Gliederung des Jahresberichtes)

4. Bewilligungen

4.1 Die Errichtungsbewilligung ist Teil des koordinierten Baubewilligungsverfahrens.

Mit der Errichtungsbewilligung wird die Errichtung der Anlage bewilligt, wenn die Angaben zu den Eigenschaften der zu behandelnden Abfälle und allfällige weitere Voraussetzungen aus der TVA den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

4.2 Die Betriebsbewilligung und insbesondere die jährliche Berichterstattung dienen als Kontrollinstrument der im Baubewilligungsverfahren verfügbaren umweltrechtlichen Auflagen. Andere befristete Bewilligungen insbesondere Empfängerbewilligungen für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle werden im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 erteilt. Betriebe die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, erhalten eine Betriebsbewilligung. Diese muss alle 5 Jahre, insbesondere in Zusammenhang mit einer Empfängerbewilligung gemäss VeVA erneuert werden. Massgebende Unterlage für die Bewilligung ist das vom AWEL genehmigte Betriebsreglement. Darin werden insbesondere die zugelassenen Abfallarten, die Eingangskontrolle, die Behandlung der Abfälle, das Pflichtenheft und die Ausbildung des Personals sowie die Betriebskontrolle festgelegt. Die Dauer der Betriebsbewilligung kann verkürzt werden, wenn Anforderungen erst später erfüllt werden. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn Anforderungen nicht mehr erfüllt werden. Änderungen des Betriebsreglements sind in der jährlichen Berichterstattung mitzuteilen.

4.3 Für Abfallanlagen kann eine kombinierte Errichtungs- und Betriebsbewilligung erteilt werden.

4.4 Bewilligungen erlöschen, wenn die Anlagen stillgelegt werden.

5. Jährliche Berichterstattung

Das ordnungsgemässe Funktionieren der Abfallbehandlungsanlage ist jährlich in Form eines Berichtes zu dokumentieren. Der Jahresbericht soll betriebspezifisch abgefasst werden und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kurzfassung (Zusammenfassung mit Bezug zur Umweltleistung der Anlage)
- Einleitung mit Angaben über Trägerschaft und Personelles, zuständige Mitarbeiter, Sicherheit
- Menge und Art der angelieferten Abfälle
- Behandelte Mengen
- Output und Emissionen
- Produktabsatz
- Betriebliche Aspekte
- Störfälle
- Aus- und Weiterbildung des Personals

Merkblattbezug, Auskünfte

Merkblätter können bezogen werden bei: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft,
Sektion Abfallwirtschaft, Weinberstrasse 34, Postfach, 8090 Zürich, Tel. 044 259 39 49, awel@bd.zh.ch